

Gebührenordnung der Musikschule Nieder-Olm

vom 28.12.1994

Lesefassung vom 19.05.2023

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat in seiner Sitzung am 12.11.1994 folgende Gebührenordnung der Musikschule, geändert durch 1. Änderung der Gebührenordnung vom 14.01.1998, geändert durch 2. Änderung der Gebührenordnung vom 29.06.2000, geändert durch 3. Änderung der Gebührenordnung vom 09. Mai 2001, geändert durch 4. Änderung der Gebührenordnung vom 16. Juli 2003, geändert durch 5. Änderung der Gebührenordnung vom 28. Juni 2007, geändert durch 6. Änderung der Gebührenordnung vom 19. Juni 2013, geändert durch 7. Änderung der Gebührenordnung vom 16.07.2015, zuletzt geändert durch 8. Änderung der Gebührenordnung vom 09.05.2023 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist der Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Höhe der Unterrichtsgebühren

Die Gebühren sind monatlich zu zahlen.

1. Grundstufe – je Monat

	bisher	neu
Musikalische Früherziehung (MFE) wöchentlich 45 Minuten Unterricht 1 bis 5 Kinder	27,00 EUR	29,50 EUR
Musikalische Früherziehung (MFE) wöchentlich 60 Minuten Unterricht ab 6 Kinder	27,00 EUR	29,50 EUR
Musikalische Grundausbildung (MGA) wöchentlich 60 Minuten Unterricht	27,00 EUR	29,50 EUR

Ergänzungsfächer Grundstufe wöchentlich 60 Minuten Unterricht	27,00 EUR	29,50 EUR
Elementare Musikerziehung (alle Altersstufen) wöchentlich 60 Minuten Unterricht	27,00 EUR	29,50 EUR
Elementare Musikerziehung für Mutter (Vater) und Kind wöchentlich 45 Minuten Unterricht	28,00 EUR	29,50 EUR
Elementare Musikerziehung in Projektarbeit	einmalige Grundgebühr nach Ausschreibung	

2. Hauptstufe

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres je Monat:

Instrumental- bzw. Vokalfächer im:	bisher	neu
Gruppenunterricht (ab 4 Personen) wöchentlich 45 Minuten Unterricht wöchentlich 60 Minuten Unterricht	32,00 EUR 34,00 EUR	35,00 EUR 37,00 EUR
Gruppenunterricht (3 Personen) wöchentlich 30 Minuten Unterricht wöchentlich 45 Minuten Unterricht wöchentlich 60 Minuten Unterricht	28,00 EUR 36,00 EUR 40,00 EUR	32,00 EUR 40,00 EUR 44,00 EUR
Gruppenunterricht (2 Personen) wöchentlich 30 Minuten Unterricht wöchentlich 45 Minuten Unterricht wöchentlich 60 Minuten Unterricht	36,00 EUR 48,00 EUR 55,00 EUR	41,00 EUR 53,00 EUR 60,00 EUR
Einzelunterricht wöchentlich 20 Minuten Unterricht wöchentlich 30 Minuten Unterricht wöchentlich 45 Minuten Unterricht	40,00 EUR 60,00 EUR 80,00 EUR	48,00 EUR 69,00 EUR 92,00 EUR

Erwachsene ab 22 Jahre je Monat:

Instrumental- und Vokalfächer im:		
Gruppenunterricht (ab 4 Personen) wöchentlich 45 Minuten Unterricht wöchentlich 60 Minuten Unterricht	44,00 EUR 47,00 EUR	48,00 EUR 51,00 EUR
Gruppenunterricht (3 Personen) wöchentlich 30 Minuten Unterricht wöchentlich 45 Minuten Unterricht wöchentlich 60 Minuten Unterricht	41,00 EUR 50,00 EUR 53,00 EUR	46,00 EUR 55,00 EUR 58,00 EUR

Gruppenunterricht (2 Personen)		
wöchentlich 30 Minuten Unterricht	49,00 EUR	55,00 EUR
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	59,00 EUR	65,00 EUR
wöchentlich 60 Minuten Unterricht	67,00 EUR	73,00 EUR
Einzelunterricht		
wöchentlich 20 Minuten Unterricht	52,00 EUR	60,00 EUR
wöchentlich 30 Minuten Unterricht	70,00 EUR	79,00 EUR
wöchentlich 45 Minuten Unterricht	97,00 EUR	108,00 EUR

3. Ergänzungs- und Ensemblefächer – je Monat

ohne Belegung eines Hauptfaches	15,00 EUR	18,00 EUR
Stimmbildung	8,00 EUR	10,00 EUR

§ 4

Gebührenermäßigung

1. Familienermäßigung

Sobald zwei Mitglieder den Unterricht besuchen, erhält jedes Mitglied eine Ermäßigung von 15 % der Entgelte. Ab dem 3. Familienmitglied erhalten alle Familienmitglieder eine Ermäßigung von 20 %. Bei jedem weiteren Teilnehmer einer Familie erhöht sich die Ermäßigung für alle Familienmitglieder um jeweils 5 %. Ausgenommen sind die Ergänzungs- und Ensemblefächer.

2. Sozialermäßigung

Vorrangig sind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen. Sofern Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht gewährt werden, kann unter Vorlage des Ablehnungsbescheides für Kinder und Jugendliche in besonderen Härtefällen auf Antrag die Unterrichtsgebühr ermäßigt werden. Der Antrag ist bei der Musikschule zu stellen. Zugrunde gelegt werden die Einkommensgrenzen der Verordnung zur Gewährung von Lernmittelfreiheit. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

Der Umfang der Ermäßigung beträgt:

- a) in der Grundstufe um 70 % der Entgelte,
- b) im Gruppenunterricht mit 4 oder mehr Schülern um 70 % der Entgelte,
- c) im Gruppenunterricht mit 2 oder 3 Schülern um 50 % der Entgelte,
- d) im Einzelunterricht (nur auf Antrag für besonders leistungsfähige und begabte Schüler) um 70 % der Entgelte.

Für Erwachsene, die sich im Studium oder Ausbildung befinden, ein Freiwilliges Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr ermäßigt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Befreiung von der Zahlung des Rundfunkbeitrages. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. In genehmigten Fällen beträgt der Umfang der Ermäßigung 20 % der Unterrichtsgebühr.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind für die Dauer des Schulverhältnisses - auch während der Ferien - zu entrichten.
2. Die Unterrichtsgebühren sind jeweils am Ersten eines jeden Monats zu zahlen. Im Krankheitsfall oder bei Unterrichtsversäumnis aus anderen Gründen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht.
3. In den Fällen des § 8 Nr. 3 S. 3 der Schulordnung ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen, in der der Ausnahmefall eingetreten ist.
4. Wird ein Schüler nach § 7 Abs. 4 der Schulordnung von der Musikschule ausgeschlossen, ist das Schulgeld bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Nieder-Olm, 09.05.2023

gez.

Ralph Spiegler
Bürgermeister

§ 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.